

ORTSSATZUNG

der Kreisstadt Neunkirchen über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 135 „Haydnstraße/Mozartstraße“ in der Kreisstadt Neunkirchen

Die Kreisstadt Neunkirchen erlässt auf der Grundlage des § 12 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes – KSVG - in der Neufassung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.06.2016 (Amtsblatt I S. 682) sowie der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches – BauGB - vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) mit Beschluss des Stadtrates vom 11.12.2019 folgende Satzung:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 135 „Haydnstraße/Mozartstraße“, deren Durchführung der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner Sitzung am 11.12.2019 beschlossen hat, und zwar für den gesamten Geltungsbereich, wie er im beigefügten Lageplan dargestellt ist.

§ 2

Umfang der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung über den künftigen Planbereich wird festgelegt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden dürfen;
2. erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 3**Ausnahmen**

Ausnahmen von der Veränderungssperre können zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Untere Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Kreisstadt Neunkirchen.

§ 4**Durchsetzung der satzungsgemäßen Pflichten**

Wer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, kann nach den Bestimmungen des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes - SVwVG - vom 27.03.1974, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.12.2015 (Amtsbl. I S. 913) mit Zwangsgeld bis zu 50.000,00 Euro belegt werden.

Statt des Zwangsgeldes können bei Weigerung des Verpflichteten Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorgenommen werden.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neunkirchen, den 11.12.2019

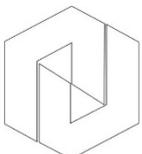
Aumann, Oberbürgermeister

veröffentlicht am: 08.01.2020

in Kraft ab: 09.01.2020

BEBAUUNGSPLAN NR. 135
VERÄNDERUNGSSPERRE
ÜBERSICHTSPLAN

HAYDNSTRASSE -
MOZARTSTRASSE
M 1:2500



KREISSTADT NEUNKIRCHEN STADTBAUAMT
ABT. STADTPLANUNG UND STADTENTWICKLUNG